

Satzung des LPV Barther Land e.V.

Fassung vom 07.12.2022

Letzte gültige Fassung vom 22.11.2016 unter dem Namen Barther Qualifizierungs- und Beschäftigungszentrums e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen LPV Barther Land e.V. Er hat seinen Sitz in 18356 Barth und ist beim Amtsgericht Stralsund in das Vereinsregister unter VR 3124, (Steuernummer 081/141/04451) eingetragen.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

1. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
4. Förderung des Umweltschutzes
5. Förderung der Volks- und Berufsbildung
6. Förderung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des §53 Nr.1 AO

Der Verein wirkt mit bei der Umsetzung von Förderprogrammen zum Erhalt und zur Entwicklung historischer und naturnaher Kulturlandschaften (einschließlich denkmalgeschützter Garten- und Parkanlagen) - vorrangig in den Landschaftsschutzgebieten LSG Boddenlandschaft und LSG Barthe der Territorien der Stadt und des Amtes Barth.

Die Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften, Behörden, Land- und Forstbetrieben, Vereinen, interessierten Bürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Erhaltung, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung
- b. Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und Artenreichtum
- c. Offenhaltung der Kulturlandschaft und Mitwirkung bei entsprechenden Flurbereinigungsverfahren
- d. Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen
- e. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen naturschutzfachlich geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung
- f. Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft
- g. Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern
- h. Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen
- i. Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz
- j. Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie
- k. kulturhistorisch Wertvolles erfassen, archivieren und der Öffentlichkeit zugänglich machen
- l. Heimatpflege und Heimatkunde zur Erhaltung traditionellen Kulturgutes und Vermittlung kulturlandschaftlicher Besonderheiten der regionalen Landnutzung und des Brauchtums
- m. Ermöglichung von Teilhabe auch durch Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen vorwiegend auf dem Gebiet der Kulturlandschaftspflege, sowie Integration von benachteiligten Menschen in Gesellschaft, Arbeit und Beruf.
- n Förderung der generationsübergreifenden Jugendarbeit
- o Förderung einer Begegnungsstätte für hilfsbedürftige Personen im Sinne §53 Nr.1 AO

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar namentlich der in § 2 der Satzung benannten Zwecke.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
Diese muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand erfolgen. In besonderen Fällen kann der Vorstand einen vorzeitigen Austritt gestatten. Eine Rückzahlung des Beitrags erfolgt nicht.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat, soweit ein solcher besteht

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief, Email o.ä.) unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Einzelne Entscheidungen können der Mitgliederversammlung auch durch Rundbrief / Rund-Email zur Abstimmung vorgelegt werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands (einschließlich ggf. eines erweiterten Vorstands) und/oder Wahl etwaiger Ersatzmitglieder des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
5. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist nötig bei Beschlüssen über
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) die vorzeitige Abberufung des Vorstands oder eines seiner Mitglieder
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm zu benennenden Mitglied des Vereins geleitet.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder, die juristische Personen sind, haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag selbständig zu entrichten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, sowie der/dem Schatzmeister/in und ist damit handlungsfähig. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Jedes weitere Vorstandsmitglied vertritt den Verein in Gemeinschaft mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.
Der Vorstand setzt sich aus Vertretern der politischen Mandatsträger, der Landeigentümer oder landnutzenden Berufszweige (Land- und/ oder Forstwirtschaft) und der Naturschutzverbände (die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 29 BNatSchG entsprechen) zusammen.
2. Ein erweiterter Vorstand kann von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er soll möglichst ebenfalls der Drittelparität folgen.
3. Der Vorstand kann eine Person mit der Geschäftsführung beauftragen.
4. Der Vorstand kann eine Schriftführerin/einen Schriftführer ernennen.
5. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere für
 - a) die laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) die Verwaltung der Finanzen des Vereins
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, und die Gesamtzahl unterschreitet dadurch die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern, ist – soweit die Mitgliederversammlung nicht bereits zu einem vorherigen Zeitpunkt ein Ersatzmitglied gewählt hat - eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Bei dringenden Fällen gelten die Bestimmungen des § 29 BGB.
8. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach Sachlage einberufen. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich oder im Umlaufverfahren abgehalten werden.
9. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von der/dem Vorsitzenden sowie von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Information vorzulegen.

§ 10 Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einen Geschäftsführer einstellen; dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Der Geschäftsführer wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen, besitzt jedoch - soweit er Nicht-Vorstand ist - kein Stimmrecht. Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 11 Beirat

1. Der Vorstand kann einen ehrenamtlichen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und in seiner Arbeit zu unterstützen.
2. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Mitglieder des Beirates haben – sofern sie nicht Mitglieder des Vereins sind – auf der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme.

§ 12 Anspruch auf Ersatz und Tätigkeitsvergütung

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes. Eine Ehrenamtsentschädigung (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 13 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch

1. Zuschüsse und sonstige Einnahmen
2. Mitgliedsbeiträge und Spenden

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Die geschäftliche Abwicklung der Auflösung obliegt dem Vorstand.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Amt Barth, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich von Förderung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, Förderung der Kulturlandschaftspflege und des Naturschutzes, der Förderung von Kunst und Kultur oder der Förderung der Heimatpflege zu verwenden hat.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei einer Auflösung keine Vermögensanteile.

§15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Alle vorherigen Ausfertigungen werden damit gegenstandslos.

Barth 07.12.2019
Ort, Datum

[Signature]
1. Vorsitzende

[Signature]
Schriftführer